

Voranschlag

Vorbemerkungen

Für die Ausführung des Voranschlages gilt die Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, Erlass der Magistratsdirektion vom 18. April 2001, Zl. MD-976-1/01, in der geltenden Fassung.

Den Ansatzbezeichnungen sind die anordnungsbefugte „Dienststelle“ und die für die Verrechnung zuständige Buchhaltungsabteilung beigesetzt. Die Anordnungsbefugnis gilt für sämtliche Posten des Ansatzes, sofern nicht auf Grund der Geschäftseinteilung eine andere Zuständigkeit gegeben ist.